



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

An die
Schulleitungen
der allgemein bildenden und
beruflichen öffentlichen Schulen
und der Schulen in freier Trägerschaft

Stuttgart 11.02.2021

Aktenzeichen 23-6432.20/42
(Bitte bei Antwort angeben)

Förderung der notwendigen Anschaffung eines digitalen Endgerätes (inkl. Zubehör) zur Durchführung von Distanzunterricht durch die Jobcenter

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden möchte ich Sie über einen aktuellen Beschluss der Bundesregierung in Bezug auf avisierte neue Regelungen im SGB II informieren. Schülerinnen und Schülern, die in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II leben, können bis zu 350 Euro pro Person für die Anschaffung eines digitalen Endgerätes (inkl. Zubehör wie z.B. Drucker) erhalten, wenn ein solches zur Teilnahme am Distanzunterricht notwendig ist. Es gilt der Grundsatz, dass die Bedarfe an digitalen Endgeräten vorrangig durch zur Verfügung stehende Leihgeräte der Schule, Schulträger, schulischer Fördervereine oder Stiftungen zu decken sind, welche mit der IT-Schulumgebung kompatibel sind. In Baden-Württemberg werden bis zu 100.000 Kinder und Jugendliche davon potentiell betroffen sein. Darüber hinaus wird dieses Vorgehen sinngemäß auch auf andere Empfängerkreise von Transferleistungen (z.B. SGB XII) angewendet.

Um den bürokratischen Aufwand möglichst gering zu halten, soll das Verfahren wie folgt aussehen: Der Haushaltsvorstand der Bedarfsgemeinschaft stellt einen Antrag beim Jobcenter, in dem der Bedarf angemeldet wird. Hierzu werden von den Jobcentern entsprechende Antragsvordrucke ausgehändigt. Auf diesem Antrag benötigt er von der Schule seines Kindes eine Bestätigung, dass dieses am Distanzunterricht teilnimmt und

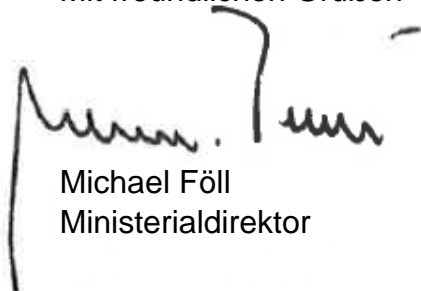
Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

der Unterricht digital durchgeführt wird. Ferner müssen Sie als Schulleitung bestätigen, dass der Bezug eines Leihgerät sowohl aus öffentlichen Mitteln - beispielsweise über den DigitalPakt Schule und das ergänzende Sofortausstattungsprogramm - als auch aus privaten Quellen - beispielsweise dem Förderverein Ihrer Schule, mit der Schule kooperierenden Stiftungen oder anderweitigen Spenden, - ausgeschlossen ist. Ein Bezug aus den genannten öffentlichen oder privaten Mitteln hat Vorrang gegenüber einer steuerfinanzierten Förderung über das Jobcenter. Sofern an Ihrer Schule jedoch der Bedarf an Endgeräten seitens der Schülerinnen und Schüler insgesamt größer ist als die zur Verfügung stehende Anzahl an Leihgeräten, sollten Kinder aus Bedarfsgemeinschaften im ALG II-Bezug selbstverständlich das Angebot der Bundesagentur/Jobcenter in Anspruch nehmen können. Da Drucker in der Regel nicht durch die Schulträger verliehen werden, bietet der Vordruck der Jobcenter extra die Möglichkeit, den Bedarf eines Druckers zu bestätigen, auch wenn ein digitales Endgerät als Leihgerät durch die Schule zur Verfügung gestellt wird. In diesem Fall kann durch die Bedarfsgemeinschaft dann auch ein höherwertiger Drucker beschafft werden, der sich z.B. mit einem von der Schule entliehenen Tablet verbinden lässt.

Die Bestätigung wird als Formular in Papierform bei der Schule eingehen und kann als Fax an das Jobcenter übermittelt werden. Das Landesmedienzentrum gibt auf seiner Homepage Hinweise, welche Mindestanforderungen die zu beschaffenden Geräte erfüllen sollten: <http://bit.ly/heimplernausstattung>. Im Gegensatz zu den schulgebundenen Endgeräten, die als Leihgeräte durch die Schulen vorgehalten werden, sind die hier zur Beschaffung anstehenden Geräte als vollständig private Endgeräte anzusehen. Die Schule und der Schulträger sind weder für die Administration noch für die Beschaffung oder den Unterhalt in irgendeiner Weise zuständig.

Ich bin mir bewusst, dass die Umsetzung dieser Maßnahme eine weitere Aufgabe für Sie als Schulleitung in Ihrer - Corona-bedingt übervollen - Agenda darstellt. Mit Blick auf die Bildungschancen von jungen Menschen, die aufgrund von familiären Umständen insbesondere im Distanzunterricht benachteiligt sind, möchte ich Sie dennoch bitten, eine zeitnahe Ausstellung solcher Bestätigungen und zügige Weiterleitung an die zuständigen Jobcenter zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Föll
Ministerialdirektor